



Zweckverband Pattonville

Zweckverband Pattonville, John-F.-Kennedy-Allee 19/3, 71686 Remseck

Gemeinderäte
Remseck
Kornwestheim
Verwaltungen

i.A. Stadt Kornwestheim
Stabsstelle Gremien- und
Öffentlichkeitsarbeit
Sina Schüssler
Sina.Schuessler@kornwestheim.de
Telefon 07154-202-8024
Telefax 07154-202-8710

2. Dezember 2024

Tagesordnung der Zweckverbandsversammlung am Freitag, 13.12.2024, um 10:15 Uhr, im Bürgersaal, John-F.-Kennedy-Allee 19/2 in Pattonville

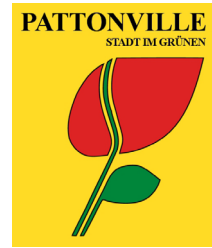
Öffentlich

Vorlage

TOP 1	Verzicht auf die Anmietung der Kita Ost II	17/2024
TOP 2	Abwassergebührekalkulation 2025	20/2024
TOP 3	Allgemeine Finanzprüfung Zweckverband Pattonville – Stellungnahme	25/2024
TOP 4	Maßnahme: Flachdachsanierung mit Begrünung und Dachklempnerarbeiten des Bestandbau des ökumenischen Mirjam-Kindergarten	28/2024
TOP 5	Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters	29/2024
TOP 6	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen

Nico Lauxmann
Verbandsvorsitzender



VORLAGE Nr. 17/2024

ZUR

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input checked="" type="checkbox"/> GR-Sitzungen in Remseck und Kornwestheim |

Betreff: Verzicht auf die Anmietung der Kita Ost II

Beschlussvorschlag:

Auf die Anmietung der Kita Ost II wird verzichtet.

Sachdarstellung:

Mit der Aufsiedlung des Stadtteils Pattonville durch den Zweckverband ist der Bedarf an Betreuungsangeboten in den letzten Jahrzehnten deutlich gestiegen. Insofern fanden bereits 2017 Überlegungen und Gespräche zur Schaffung einer weiteren Kindertageseinrichtung in Pattonville zwischen den Verbandskommunen und im Weiteren mit potentiellen Trägern statt.

Aufgrund des zu erwartenden Bedarfs wurde mit Vorlage 11/2019 des Zweckverbandes die Trägerschaft für eine weitere viergruppige Kita an die Firma Mahale gGmbH übertragen. In den Folgejahren wurde die bauliche Umsetzung von Mahale vorangetrieben und die Teilfläche des Flurstücks Nr. 6940 (Vorlage 15/2021 Zweckverband Pattonville) an die Firma Mahalinchen verkauft.

Nach dem Vertragsabschluss über den Kitabetrieb hat sich Mahale bereits 2023 bei der Stadtverwaltung gemeldet und nach ersten zeitlichen Verzögerungen, aufgrund der Krise in der Bauwirtschaft, angekündigt, Abstand von dem Projekt nehmen zu wollen. Zudem präsentierte Mahale einen Bauträger, der Interesse bekundete, grundsätzlich in den Vertrag einsteigen zu wollen. Nach Verhandlungen mit dem potentiellen Übernehmer ergab sich, dass die gewollte Raummiete die bisherigen Vereinbarungen weit übertraf.

Im Rahmen einer Nachkalkulation und der aktuellen Kindergartenbedarfsplanung für Pattonville hat sich gezeigt, dass der anfallende Bedarf an Plätzen aus dem bestehenden Gruppenbestand gedeckt werden kann. Nachdem die Aufsiedlung weitestgehend abgeschlossen ist, zeigt die Bedarfsplanung für die folgende Jahre einen sinkenden Bedarf an.

Eine Überprüfung der Bestandsgebäude hat ergeben, dass die Investitionen in die Gebäude weit unter den Mietkosten für eine neue Einrichtung liegen werden.

Insofern schlägt die Verwaltung vor, dass auf die Anmietung und den Betrieb der Kita Ost II verzichtet wird und der Kitabedarf in Pattonville durch die Bestandskindergärten gut gedeckt wird

6 Prognosen bis 2035

6.1 Wohnentwicklung

Für die Bevölkerungsvorausrechnungen wurden die Daten aus dem Stadtentwicklungskonzept „Remseck 2035“ und die in diesem Zuge erfolgte Hochrechnung für Pattonville (Gemarkung Remseck am Neckar und Kornwestheim) zu Grunde gelegt.

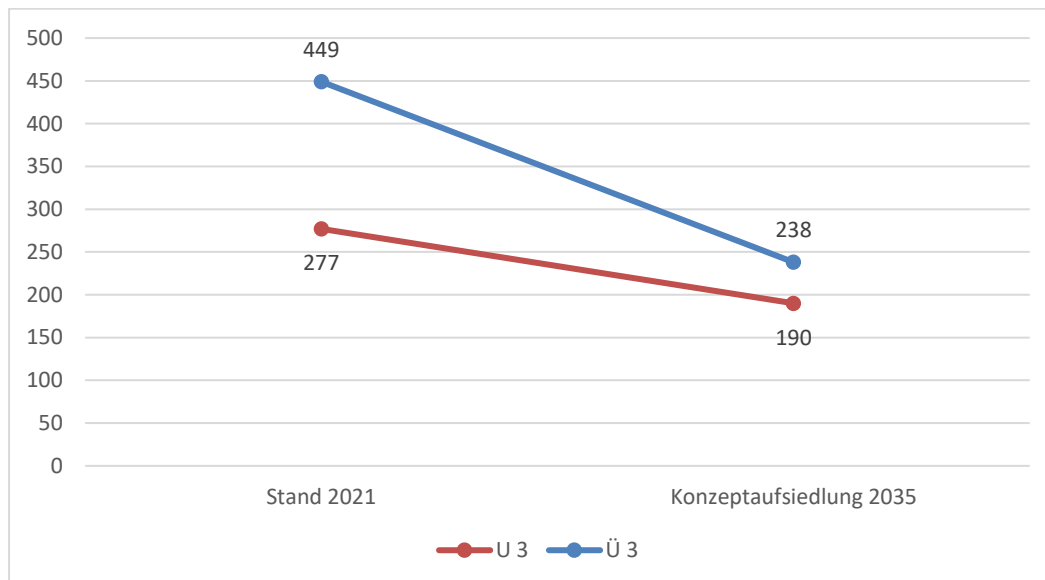
Grundlage bilden die Daten der „**Konzeptaufsiedlung**“, welche die Entwicklungen mit bereits rechtskräftigem Bebauungsplan

- Wohnentwicklung Kita Ost II Pattonville

berücksichtigt.

6.2 Bevölkerungsvorausrechnung bis 2035 (nach Reschl Stadtentwicklung 2022)

Alter	Pattonville 2021 insgesamt	angenommene Entwicklung lt. Büro Reschl	Konzeptaufsiedlung bis 2035 insgesamt
<1	89	-35%	58
1-2	188	-30%	132
3-6	449	-47%	238



Bevölkerungsvorausrechnung Stadtteil Pattonville

Quelle: Reschl Stadtentwicklung, 2022

* Abweichung Stand 2021 Reschl zu Punkt 2 Entwicklung der Kinderzahlen: abweichender Stichtag

6.3 Angenommener künftiger Betreuungsbedarf

Für die Berechnung eines künftigen Betreuungsbedarfs gehen wir von einer höheren Betreuungsquote im U 3-Bereich aus. In unserer Annahme werden **statt 50 % künftig 60 %** (20% VÖ / 40% GT) der Kinder unter 3 Jahren betreut.

Im Ü3-Bereich nehmen wir auch künftig eine Betreuungsquote von 100 % an, schwerpunktmäßig im Bereich der Ganztagesbetreuung.

Betreuungsform	Alter	Alter	Alter	Bedarf	Bedarf
	0-1 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	U 3 gesamt	3-7 Jahre
VÖ	0%	35%	25%	20%	30%
GT	0%	50%	70%	40%	70%
Bedarf	0%	85%	95%	60%	100%

6.4 Kinder unter 3 Jahre (U3)

Alter		Bedarf 60%	Vorhandene Plätze	Differenz
0 - 3	190 Kinder	114 Plätze	90 Plätze	-24 Plätze
		GT 40%	GT	Differenz
		76 Plätze	88 Plätze	+12 Plätze
		VÖ 20%	VÖ	Differenz
		38 Plätze	2 Plätze	-36 Plätze

6.5 Kinder über 3 Jahre (Ü3)

Überhangplätze können in U3-Plätze umgewandelt und den Verbandskommunen zur Verfügung gestellt werden.

Alter		Bedarf 100 %	Vorhandene Plätze	Differenz
3-6	238 Kinder	238 Plätze	431 Plätze	+ 193 Plätze
		GT 70%	GT	Differenz
		167 Plätze	200 Plätze	+ 33 Plätze
		VÖ 30 %	VÖ	Differenz
		71 Plätze	231 Plätze	+ 160 Plätze

Sofern die Bevölkerungsvorausrechnung in dieser Ausprägung eintreten sollte, fehlen im U 3 -Bereich 3 Gruppen und im Ü 3 – Bereich gibt es einen Überhang von mindestens 8 Gruppen. Wenn Gruppen von der Ü 3-Betreuung (20-25 Kinder) in die U 3 – Betreuung (10 Kinder) umgewandelt werden, können langfristig im Stadtteil Pattonville insgesamt 7 Gruppen entfallen bzw. durch Kinder der Verbandskommune genutzt werden.

7 Rahmenbedingungen, Entwicklungen, gesetzliche Änderungen

Vorrangige Aufgabe der Städte und Gemeinden ist, auf ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot hinzuwirken, bzw. die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderlichen Plätze zur Verfügung zu stellen.

1. Verpflichtung zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes nach § 3 KiTaG

§ 3 Abs.1 KiTaG: Gemeinden haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung stehen. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

§ 3 Abs.2 Satz 2 KiTaG: Gemeinden haben ferner darauf hinzuwirken, dass ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.



Vorlage 20/2024

Zur

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Beratung in der Lenkungsgruppe | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input checked="" type="checkbox"/> GR-Sitzungen in Remseck und Kornwestheim |

Betreff: Abwassergebührenkalkulation 2025

Anlagen:

- Anlage 1: Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2025
- Anlage 2: Auszug aus dem Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt
- Anlage 3: Prüfung der Gebührenkalkulation des Zweckverbandes Pattonville durch die Unternehmensberatung Schneider & Zajontz
- Anlage 4: Trink- und Abwasserpreise in Baden-Württemberg

Beschlussvorschlag:

I. Gebührenkalkulation 2025

1. Die Verbandsversammlung stimmt der vorliegenden Gebührenkalkulation, Stand November 2024 zu.
2. Der Zweckverband beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Der Zweckverband wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.



Vorlage 20/2024

4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Kalkulationszeitraum von einem Jahr angesetzt. Somit liegt der Gebührenbemessung der vorläufige Ergebnishaushalt 2025 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurde ein Zinssatz in Höhe von 1,7% angesetzt. Dieser wurde aus dem Zinsniveau für langfristige Anleihen der öffentlichen Hand berechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen war in der Gebührenkalkulation ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten vorzunehmen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten

Kanäle und Regenüberlaufbecken	13,5%
Mulden-Rigolen-System	28,5%

kalkulatorische Kosten

Mischwasserkanäle	25%
Niederschlagswasserkanäle	50%
Mulden-Rigolen-System-Anteil Straße	100%
Zuleitungssammler und RÜB	36%

(keine Einleitung von Niederschlagswasser der privaten Grundstücke)

Der Straßenentwässerungsanteil für die Kläranlage wird von der Stadt Kornwestheim berechnet und mitgeteilt.

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Im Jahr 2025 erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse:

Schmutzwasserbeseitigung

Kostenunterdeckung 2019/2020	78.426,69 €
------------------------------	-------------

Niederschlagswasserbeseitigung



Vorlage 20/2024

Kostenunterdeckung 2019/2020	21.714,46 €
Kostenüberdeckung 2023	- 5.770,52 €
Gesamt	15.943,94 €

9. Auf dieser Grundlage gelten ab dem 01.01.2025 die folgenden Gebührensätze:

Die Schmutzwassergebühr wird von 1,57 € je m³ Schmutzwasser um 0,21 € auf 1,78 € je m³ Schmutzwasser erhöht.

Die Niederschlagswassergebühr wird von 0,52 € je m² versiegelter Grundstücksfläche um 0,43 € auf 0,95 € je m² versiegelter Grundstücksfläche erhöht.

II. Änderungssatzung

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Pattonville am...folgende Satzung beschlossen:

§1

(1) In § 43 Absatz 1 der Abwassersatzung ist der Betrag 1,57 Euro durch den Betrag von 1,78 Euro zu ersetzen.

(2) In § 43 Absatz 2 der Abwassersatzung ist der Betrag 0,52 Euro durch den Betrag von 0,95 Euro zu ersetzen.

§2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft



Vorlage 20/2024

Sachdarstellung:

Die Niederschlagswassergebühr in Pattonville beträgt seit dem 01.01.2021 0,52 € je m² versiegelter Grundstücksfläche. Die Schmutzwassergebühr wurde zum 01.01.2024 auf 1,57 € je m³ Schmutzwasser festgesetzt. Auf die Beschlussvorlagen des Zweckverbandes Pattonville 22/2020 vom 17.12.2020 und 23/2023 vom 14.12.2023 wird verwiesen.

Zwischenzeitlich hat die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) beim Zweckverband eine überörtliche Prüfung der Jahre 2012 bis 2019 durchgeführt. In ihrem Prüfungsbericht vom 15.03.2024 trifft die GPA auch Feststellungen zur Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes (vgl. Anlage 2). Diese betreffen zum einen die Schlüsselung der laufenden Kosten des Mulden-Rigolen-Systems (MRS). Für diese ist – so die GPA – zukünftig „der Prozentsatz der Niederschlagswasserbeseitigung zu verwenden.“ Zum anderen sind auch die kalkulatorischen Kosten der Kanäle in Zukunft nicht mehr nur auf die Mischwasserbeseitigung zu schlüsseln, sondern es ist zu berücksichtigen, dass sowohl reine Schmutzwasserkanäle als auch reine Niederschlagswasserkanäle vorhanden sind.

Diese vorgenannten Punkte wurden auch von der Unternehmensberatung Schneider & Zajontz (SZ) in einem Gutachten aufgegriffen, das der Zweckverband bereits im Jahr 2023 beauftragt hat (vgl. Anlage 3). SZ weist in diesem Gutachten, noch weitergehend als die GPA, unter anderem dezidiert darauf hin, dass

1. die laufenden Kosten des MRS mit einem mengenorientierten Schlüssel auf die Kostenträger „Niederschlagswasser Grundstücke“ und „Niederschlagswasser Straßen“ zu schlüsseln sind (vgl. Anlage 3, Ziffer 1.1.2),
2. die kalkulatorischen Kosten des MRS nicht wie bisher ausschließlich der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet werden dürfen, sondern über einen kostenorientierten Schlüssel auch auf die Straßenentwässerung zu verrechnen sind (vgl. Anlage 3, Ziffer 1.2.2),
3. ausgehend von einer Neuschlüsselung der kalkulatorischen Kosten des MRS auch die Zuordnung der Abwasserbeiträge auf die Teilhaushalte Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung zu aktualisieren ist (vgl. Anlage 3, Ziffer 2.2),
4. bislang keine Kosten für Steuerungs- und Serviceleistungen sowie Raum- und Sachkosten des Zweckverbandes auf die Abwasserbeseitigung verrechnet werden, obwohl diese betriebsbedingt und damit gebührenfähig sind. Spätestens mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) zum 01.01.2020 muss auch der Zweckverband eine interne Verrechnung dieser Aufwendungen zwingend durchführen (vgl. Anlage 3, Ziffer 4).

Zweckverband Pattonville
John-F.-Kennedy-Allee 19/3
71686 Remseck



Vorlage 20/2024

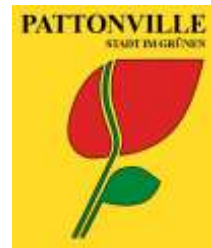
In der beigefügten Gebührenkalkulation 2025, die im Auftrag des Zweckverbandes Pattonville ebenfalls von SZ erstellt wurde, hat SZ die vorgenannten Feststellungen der GPA und auch die Hinweise aus dem eigenen Gutachten vollumfänglich berücksichtigt (vgl. beigefügte Gebührenkalkulation, Seiten III bis V).

Dies vorausgeschickt zur Gebührenkalkulation im Einzelnen Folgendes:

I. Ansatzfähige Kosten und prognostizierte Leistungseinheiten im Kalkulationszeitraum 2025

Rechtsgrundlage für die Gebührenkalkulation sind die §§ 13 ff Kommunalabgabengesetz (KAG). Entsprechend § 13 (1) KAG ist der Zweckverband berechtigt, Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.

Die Gebühren dürfen gemäß § 14 (1) KAG höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Die ansatzfähigen Kosten der vorliegenden Gebührenkalkulation basieren auf den Planwerten, die vom Abwasserbetriebsführer des Zweckverbandes, der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (SWLB) zum Ergebnis- und Finanzhaushalt des Entwässerungsbetriebs für das Jahr 2025 angemeldet worden sind. Die Entwicklung dieser Kosten stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

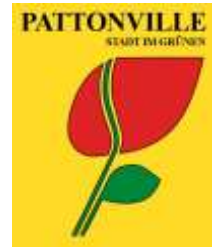


Vorlage 20/2024

	Plankosten 2024 in €	Plankosten 2025 in €	Differenz absolut in €	relativ in %
Energiebezug	8.000	8.200	200	2,50
Materialaufwand/ Fremdleistungen	141.000	107.000	-34.000	-24,11
Einleitungsentgelt Stadt Kornwestheim	368.700	364.100	-4.600	-1,25
Geschäftsbesorgungsentgelt SWLB GmbH	91.000	93.300	2.300	2,53
Post-/ Fernsprechgebühren	3.000	3.000	0	0,00
Werbekosten/ Inserate	100	100	0	0,00
Prüfungs- und Beratungskosten	10.000	25.000	15.000	150,00
interne Verrechnung	0	67.800	67.800	100,00
kostenmindernde Erlöse	-9.500	-11.000	-1.500	15,79
Abschreibungen	319.700	322.300	2.600	0,81
Auflösung Ertragszuschüsse	-230.100	-230.100	0	0,00
Zinsen (kalkulatorisch)	3.600	3.900	300	8,33
Gesamt	705.500	753.600	48.100	6,82

Aus der Übersicht wird deutlich, dass, obwohl der Materialaufwand und das an die Stadt Kornwestheim für die Mitnutzung der Kornwestheimer Abwasseranlagen zu entrichtende Einleitentgelt, maßnahmenbedingt niedriger angesetzt werden als im Vorjahr, sich insgesamt Gesamtkosten von 753.600 € ergeben, die in Summe um 48.100 € (ca. 7%) über dem Vorjahresansatz liegen. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2025, entsprechend den Erkenntnissen aus dem Gutachten von SZ, in der Planung erstmalig eine interne Verrechnung berücksichtigt wurde. Hierbei wurde auf den Planansatz des Jahres 2024 in Höhe von 73.400 € aufgesetzt, da der Zweckverband zum aktuellen Planungszeitpunkt noch keinen Planwert für 2025 ermittelt hat. Dieser wurde mit einem Sicherheitsabschlag von 10% und einem Inflationsfaktor von 2,5% unterlegt. Auf dieser Grundlage ergibt sich für 2025 ein interner Verrechnungsaufwand in Höhe von gerundet 67.800 €.

Zudem sind in der vorliegenden Planung Beratungskosten in Höhe von 25.000 € (Vorjahr. 10.000 €) angesetzt worden, die laut der Finanzverwaltung des Zweckverbandes voraussichtlich für die externe Aufarbeitung des umfangreichen GPA-Prüfungsberichts benötigt werden.



Vorlage 20/2024

Im Rahmen der Gebührenkalkulation werden diese Gesamtkosten von SZ über sachgerechte Kostenverteilungsschlüssel (vgl. beigefügte Gebührenkalkulation, Seite V) auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung aufgeteilt. Aus dieser Schlüsselung ergeben sich – vor dem Ausgleich von Vorjahresulten – für den Teilhaushalt der Schmutzwasserbeseitigung gebührenfähige Plankosten von 455.725 € und für den Teilhaushalt der Niederschlagswasserbeseitigung von 166.322 €. Der Straßenentwässerungsanteil beläuft sich auf 131.526 € (vgl. beigefügte Gebührenkalkulation, Seite 3).

Des Weiteren wird für das Jahr 2025 von einer gebührenrelevanten Schmutzwassermenge von 300.000 m³ und einer gebührenrelevanten versiegelten Grundstücksfläche (=überbaute und befestigte Grundstücksflächen) von 190.000 m² ausgegangen (vgl. beigefügte Gebührenkalkulation, Seite 12). Diese Leistungseinheiten basieren auf den gemittelten und gerundeten Ist-Werten der Vorjahre.

Aus der Division der für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ermittelten gebührenfähigen Plankosten durch die für das Veranlagungsjahr zu erwartenden Leistungseinheiten, ergibt sich zunächst – ohne Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen – ein Schmutzwassergebührensatz von gerundet 1,52 €/m³ und ein Niederschlagswassergebührensatz von gerundet 0,88 €/m².

Exkurs: Wie oben ausgeführt, wurden in der vorliegenden Kalkulation das MRS, die Kanäle und die Abwasserbeiträge neu geschlüsselt. In der nachfolgenden Übersicht wird dargestellt wie sich diese geänderte Schlüsselung auf die Verteilung der Kosten auf die Produkte Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung in Summe auswirkt:

Kostenschlüsselung 2025	Gesamtkosten 2025	Straßenentwässerungsanteil 2025	Schmutzwasser 2025	Niederschlagswasser 2025
mit bisherigen Verteilungsschlüsseln	753.600 €	92.200 €	505.900 €	155.500 €
mit neuen Verteilungsschlüsseln	753.600 €	131.500 €	455.700 €	166.400 €
Differenz absolut		39.300 €	-50.200 €	10.900 €
Leistungseinheiten			300.000 m³	190.000 m²
Differenz spezifisch			-0,17 €/m³	0,06 €/m²



Vorlage 20/2024

Im Ergebnis lässt sich damit feststellen, dass durch die Einführung der aktualisierten Schlüsselsystematik im Jahr 2025 der Teilhaushalt der Schmutzwasserbeseitigung um 50.200 € (= 0,17 €/m³) entlastet und der Teilhaushalt der Niederschlagswasserbeseitigung um 10.900 € (= 0,06 €/ m²) belastet wird. Der vom Haushalt des Zweckverbandes zu tragende Straßenentwässerungsanteil erhöht sich um 39.300 €.

II. Ausgleich von Vorjahresergebnissen im Kalkulationszeitraum 2025

Für die Teilhaushalte Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung bestehen, Stand 31.12.2024/ 01.01.2025 aus den Betriebsergebnisabrechnungen für die Jahre 2020 bis 2023 noch die folgenden Kostenüber- und Kostenunterdeckungen:

	Schmutzwasserbeseitigung Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	Niederschlagswasserbeseitigung Kostenüberdeckung (+) / Kostenun- terdeckung (-)
2019/ 2020*	-78.426,69 €	-21.714,46 €
2021	-58.313,19 €	-31.754,73 €
2022	-76.688,55 €	-15.220,88 €
2023	-114.862,18 €	11.470,52 €
Gesamt	-328.290,61 €	-57.219,55 €

* zweijähriger Kalkulationszeitraum; die Rechnungsergebnisse 2019 und 2020 werden deshalb saldiert ausgewiesen

Hierzu ist ergänzend Folgendes anzumerken:

Der Zweckverband hat zwar zum 01.01.2020 auf das NKHR umgestellt, aber noch keine Eröffnungsbilanz erstellt. Aus diesem Grund wurden bislang keine Abschlussbuchungen durchgeführt und entsprechend auch keine internen Verrechnungen in den Entwässerungshaushalt verbucht. Die internen Verrechnungen mussten deshalb ausgehend von den für die Jahre 2020 bis 2023 vorliegenden Planansätzen unter Anwendung eines pauschalen Sicherheitsabschlages von 10% vorsichtig geschätzt und in den Betriebsergebnisabrechnungen berücksichtigt werden.

Folgende interne Verrechnungen sind in die Betriebsabrechnungen eingestellt worden:

2020	2021	2022	2023
52.200,00 €	86.200,00 €	86.300,00 €	66.600,00 €



Vorlage 20/2024

Die Betriebsergebnisabrechnungen sind entsprechend als vorläufig anzusehen. Endgültige Betriebsergebnisabrechnungen können erst erstellt werden, wenn auf der Grundlage von Ist-Werten die internen Verrechnungen vom Zweckverband in den Haushalt der Entwässerung verbucht worden sind.

Gemäß § 14 (2) KAG müssen Kostenüberdeckungen über zukünftige Gebührenkalkulationen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Der Zweckverband hat in der Vergangenheit immer eine vollständige Kostendeckung des Gebührenhaushaltes angestrebt. Insofern wird empfohlen, die noch bestehenden ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung aus dem zweijährigen Kalkulationszeitraum 2019/2020 in Höhe von 78.426,69 € bzw. 21.714,46 € vollständig in die Gebührenkalkulation 2025 einzustellen, damit diese noch im Ausgleichszeitraum über den Gebührenhaushalt refinanziert werden können.

Zudem wird vorgeschlagen, einen Teilbetrag von 5.770,52 € der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Jahr 2023 in Höhe von insgesamt 11.470,52 € zur Stabilisierung und Glättung des Niederschlagswassergebührensatzes über die Kalkulation auszugleichen.

Die nach diesem Verwendungsvorschlag für die Kalkulationszeiträume 2021 bis 2023 noch verbleibenden Kostenunter- und Kostenüberdeckungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung können bzw. müssen dann über die Gebührenkalkulationen 2026 bis 2028 ausgeglichen werden (vgl. beigefügte Gebührenkalkulation, Seite 13 und 14).

III. Gebührensätze ab dem 01.01.2025

Durch den vorgeschlagenen Ausgleich der Ergebnisse aus Vorjahren erhöhen sich für die Schmutzwasserbeseitigung die gebührenfähigen Kosten von 455.725 € auf 534.152 € und für die Niederschlagswasserbeseitigung von 166.322 € auf 182.266 €.

Aus der Teilung dieser gebührenfähigen Kosten durch die für das Veranlagungsjahr zu erwartenden Leistungseinheiten ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung des Gebührensatzes für die Schmutzwasserbeseitigung von bisher 1,57 € um 0,21 € auf 1,78 € je m³ Schmutzwasser und für die Niederschlagswasserbeseitigung von bisher 0,52 € um 0,43 € auf 0,95 € je m² versiegelter Grundstücksfläche (vgl. beigefügte Gebührenkalkulation, Seite 3).

*Damit für den Teilhaushalt der Entwässerung des Zweckverbandes Pattonville im Jahr 2025 die vollständige Kostendeckung erzielt werden kann, wird deshalb empfohlen, ab dem 01.01.2025 auf der Grundlage der beigefügten Gebührenkalkulation einen gesplitteten Gebührensatz von **1,78 € je m³ Schmutzwasser und 0,95 € je m² versiegelter Grundstücksfläche** zu erheben.*



Vorlage 20/2024

Durch die vorgeschlagene Anpassung der Schmutzwassergebühr erhöhen sich die Kosten der Abwasserbeseitigung für einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt mit einem jährlichen Wasserverbrauch von 185 m³ und einer versiegelten Grundstücksfläche von 100 m² per annum um 81,85 € von 342,45 € auf 424,30 €.

IV. Ausblick auf die Jahre 2026 bis 2028

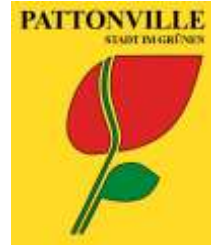
In den Jahren 2025 bis 2027 sind entsprechend der für die Stadtentwässerung Kornwestheim vorliegenden Wirtschafts- und Finanzplanung sehr hohe Investitionen von insgesamt rund 14,3 Mio € im Bereich der Kläranlage Kornwestheim unter anderem für den Bau eines Umleitungskanals und einer 4. Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination vorgesehen. Es ist geplant, dass diese Anlagen spätestens im Verlauf der Jahre 2026 und 2028 in Betrieb gehen.

Gemäß der zwischen dem Zweckverband Pattonville, der Stadt Ludwigsburg und der Stadt Kornwestheim bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27.11./ 29.11.2019 über die gemeinsame Nutzung von Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Kornwestheim ist der Zweckverband an diesen Investitionen über Finanzierungsbeiträge in Höhe von 20,41% zu beteiligen. Mit der Inbetriebnahme der Anlagen werden diese Beiträge im Anlagevermögen des Zweckverbandes/ Entwässerungsbetrieb aktiviert und abgeschrieben. Hieraus entstehen dann für den Haushalt der Entwässerung ab 2026 und 2028 zusätzliche Kapitalkosten (Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) in Höhe von jeweils rund 70 T€ jährlich.

Hinzu kommt, dass auch die Strombezugskosten, die Kosten für die Entwässerung und Entsorgung von Klärschlamm sowie der Materialaufwand für Betonsanierungen im Bereich der Kläranlage in den kommenden Jahren ansteigen werden. Auch an diesen laufenden Kosten ist der Zweckverband entsprechend der Einleitvereinbarung, auf der Basis von Kostenverteilungsschlüsseln, anteilig über ein jährliches Entgelt beteiligt. Nach aktuellem Planungsstand ist davon auszugehen, dass sich auch diese Aufwendungen bis zum Jahr 2028 um wenigstens rund 30 T€ pro Jahr erhöhen.

Darüber hinaus bestehen zumindest für den Teilhaushalt der Schmutzwasserbeseitigung weiterhin sehr hohe Kostenunterdeckungen aus Vorjahren in Höhe von rund 250 T€, die bis zum Jahr 2028, wenn sie über den Entwässerungshaushalt refinanziert werden sollen, ausgeglichen werden müssen.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen und einer ansonsten durchschnittlichen Kostenentwicklung von 2 bis 3% ist nach jetzigem Stand damit zu rechnen, dass die Schmutzwassergebühr zum 01.01.2026 auf 1,90 €/ m³ und bis zum 01.01.2028 auf rund 2,10 €/ m³ erhöht werden muss.



Vorlage 20/2024

Die Niederschlagswassergebühr hingegen kann nach jetzigem Stand bis zum Jahr 2028 auf dem aktuellen Niveau stabilisiert werden und wird sich voraussichtlich weiterhin in einem Bereich von 0,95 € bis 1,00 €/ m2 bewegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass für die Niederschlagswasserbeseitigung die vorgenannten Unterhaltungs- und Investitionsaufwendungen im Bereich der Kläranlage keine Relevanz haben, da aufgrund der Trennkanalisation in Pattonville kein Niederschlagswasser von privaten Grundstücken in die Abwasserbehandlungsanlagen der Stadt Kornwestheim abgeführt wird.

Diese Gebührensprognose steht unter dem Vorbehalt, dass verlässliche Prognosen über die weitere Kostenentwicklung aufgrund der unsicheren politischen und gesamtwirtschaftlichen Situation aktuell nur sehr eingeschränkt möglich sind.

V. Allgemeine Informationen

Nach einer Erhebung des Statistischen Landesamts, Stand 1. Januar 2024 (vgl. Anlage 4) beträgt der durchschnittliche gesplittete Gebührensatz in Baden-Württemberg **2,24 €** je m³ Schmutzwasser und **0,52 €** je m² versiegelter Grundstücksfläche.

Für Kornwestheim, Remseck und Stuttgart gelten, Stand 1. Januar 2024, die folgenden Gebührensätze:

Kornwestheim: 1,70 €/ m³, 0,35 €/ m²

Stuttgart: 1,79 €/ m³, 0,71 €/ m²



Zweckverband Pattonville

Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

2025

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand November 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung	III
Allgemeine Vorbemerkung	VI
Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation	VI
Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung	1
Übersicht der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung	2
Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes	3
Anlagen	
Anlage 1 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse der Abwasserbeseitigung	4
Anlage 2 Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte	6
Anlage 3 Ermittlung der Auflösungen und Auflösungsreste	9
Anlage 4 Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung	11
Anlage 5 Ermittlung der Leistungseinheiten der Abwasserbeseitigung	12
Anlage 6 Ermittlung der Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre	13

*Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns **vorher** einverstanden erklärt haben.*

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

Laufende Betriebskosten

Alle laufenden Betriebskosten wurden nach mengenorientierten Schlüsseln auf die Kostenträger zugeordnet. Der Aufteilungsschlüssel für das Mulden-Rigolen-System wurde neu berechnet und erstmalig in dieser Kalkulation angesetzt. Grundlage für die Berechnung waren die einleitenden Flächen und die Abflussmengen (vgl. nächste Seite).

Die Aufteilung des Einleitentgelts für die Kläranlage Kornwestheim wurde aus der Kalkulation der Stadt Kornwestheim übernommen. In die Sammler, Regenbecken und die Kläranlage wird kein Niederschlagswasser von privaten Grundstücken eingeleitet.

Kalkulatorische Kosten

Die Überarbeitung des Anlagevermögens für die Kanäle und das Mulden-Rigolen-System macht eine genauere Zuordnung der Kosten auf die Kostenträger möglich. Die Kanäle sind jetzt getrennt nach Kanalarten im Anlagevermögen erfasst.

Für das Mulden-Rigolen-System konnten die Kosten getrennt für die Grundstücks- und die Straßenentwässerung im Anlagevermögen erfasst, so dass eine direkte Zuordnung auf die Kostenträger erfolgen konnte.

Abwasserbeiträge

Der Schlüssel für die Zuordnung der Abwasserbeiträge wurde auf der Grundlage des neu geordneten Anlagevermögens aktualisiert. Grundlage waren die Herstellungskosten für die Schmutz- und die Niederschlagswasserbeseitigung aus der vorliegenden Kalkulation 1.1.2024. Es ergab sich ein Schlüssel von 55% Schmutzwasserbeseitigung und 45% Niederschlagswasserbeseitigung. Dieser Aufteilungsschlüssel wird in der Kalkulation angesetzt.

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

Zahlen und Fakten

1. Fläche ca 81,7 ha. Davon

- Bauflächen Wohnen/Mischnutzung/Gewerbe ca. 40,9 ha,
- Gemeinbedarf ca. 16,0 ha,
- Verkehrsanlagen ca. 15,2 ha,
- öffentliches Grün ca. 9,3 ha,
- Versorgungseinrichtungen ca. 0,3 ha

Quelle: <http://www.pattonville.de/start/ueber+uns/zahlen+und+fakten.html>

Fläche gesamt:	81,7				
davon Grünfläche:	9,3				
Fläche gesamt ohne Grünfläche:	72,4				
	Abflussbeiwert				
Anteil Bauflächen/ Gemeinbedarf/ Versorgungseinrichtungen:	57,2	0,6	34,32	71,50%	Anteil NW private Flächen
Anteil Verkehrsanlagen (Straßen, Wege und Plätze)	15,2	0,9	13,68	28,50%	Anteil NW öffentliche Flächen (Straßenentwässerung)
			48,00	100,00%	

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

Übersicht über die verwendeten Verteilungsschlüssel

Bezeichnung	Anteil für die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke	Anteil für die Niederschlagswasserbeseitigung			Quelle/ Grundlage für den Verteilungsschlüssel
		Gesamt	davon Grundstücke	davon Straßen	
lfd. Kosten und Erlöse					
Kanalisation und Sonderbauwerke - ohne Straßenentwässerung	50,00% 57,80%	50,00% 42,20%	36,50% 42,20%	13,50% 0,00%	Musterberechnung der vedewa, veröffentlicht in BWGZ 21/1998, S. 749 ff, bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW - Urteil vom 07-10-2004, Az: 2S 2806/02 mengenorientierten Aufteilungsschlüssel auf Basis der einleitenden Flächen unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte
Mulden-Rigolen-System	0,00%	100,00%	71,50%	28,50%	
Einleitentgelt Abwasseranlagen Kornwestheim	direkte Zurechnung auf die Kostenträger aus der Entgeltkalkulation der Stadt Kornwestheim				
Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen, Zinsen)					
Mischwasserbeseitigung (Kanäle, Sammler, RÜB) - ohne Straßenentwässerung	45,00% 60,00%	55,00% 40,00%	30,00% 40,00%	25,00% 0,00%	Musterberechnung der vedewa - veröffentlicht in BWGZ 5/1986, Seiten 136-140 Hochrechnung
- ohne Niederschlagswasserbeseitigung Grundstücke	64,00%	36,00%	0,00%	36,00%	
Grundstücksanschlüsse	50,00%	50,00%	50,00%	0,00%	
Niederschlagswasserbeseitigung (Kanäle)	0,00%	100,00%	50,00%	50,00%	BVerwG (Urteil vom 09.12.1983)
Mulden-Rigolen-System NW Private Grundstücke	0,00%	100,00%	100,00%	0,00%	neue Zuordnung des Anlagevermögens
Mulden-Rigolen-System NW Straßen	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%	neue Zuordnung des Anlagevermögens
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle)	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
Kläranlage Kornwestheim - ohne Niederschlagswasserbeseitigung Grundstücke	85,00% 94,00%	15,00% 6,00%	10,00% 0,00%	5,00% 6,00%	Rechtssprechung des VGH Baden-Württemberg Hochrechnung
Auflösung der Ertragszuschüsse					
Abwasserbeiträge	55,00%	45,00%	45,00%	0,00%	Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten
Zuschüsse	siehe kalkulatorische Kosten				

Allgemeine Vorbemerkung

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und das Gremium diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wird nicht akzeptiert.

Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation

Über folgende Punkte sollte die Zweckverbandsversammlung im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der der Versammlung vorgelegten Gebührenkalkulation, Stand November 2024, wird zugestimmt.
2. Der Zweckverband beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Der Zweckverband wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Kalkulationszeitraum von einem Jahr angesetzt. Somit liegt der Gebührenbemessung der vorläufige Ergebnishaushalt 2025 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurde ein Zinssatz in Höhe von 1,7% angesetzt. Dieser wurde aus dem Zinsniveau für langfristige Anleihen der öffentlichen Hand berechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen war in der Gebührenkalkulation ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten vorzunehmen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten

Kanäle und Regenüberlaufbecken	13,5%
Mulden-Rigolen-System	28,5%

kalkulatorische Kosten

Mischwasserkanäle	25%
Niederschlagswasserkanäle	50%
Mulden-Rigolen-System-Anteil Straße	100%
Zuleitungssammler und RÜB	36%

(keine Einleitung von Niederschlagswasser der privaten Grundstücke)

Der Straßenentwässerungsanteil für die Kläranlage wird von der Stadt Kornwestheim berechnet und mitgeteilt.

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Im Jahr 2025 erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse:

Schmutzwasserbeseitigung

Kostenunterdeckung 2019/2020 78.426,69 €

Niederschlagswasserbeseitigung

Kostenunterdeckung 2019/2020	21.714,46 €
Kostenüberdeckung 2023	- 5.770,52 €
Gesamt	15.943,94 €

Heilbronn, den 12.11.2024



Denk
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

**Kalkulation der kostendeckenden
Gebühren für die zentrale
Abwasserbeseitigung**

Rechnerischer Teil

Übersicht der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung

Gebührensatz mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen

Schmutzwassergebühr

Gebühr 2025	1,78 €/m ³
-------------	-----------------------

Niederschlagswassergebühr

Gebühr 2025	0,95 €/m ²
-------------	-----------------------

Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes

		2025			
Bezeichnung	vgl. Anlage	Gesamt- summe	Straßenent- wässerungs- anteil	Entwässerungseinrichtung	
				Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
		€	€	€	€
laufende Kosten	1	668.500	62.848	457.552	148.100
abzüglich laufende Erlöse	1	-11.000	-1.485	-5.500	-4.015
kalkulatorische Abschreibungen	2	322.253	59.456	133.170	129.627
abzüglich Auflösungen	3	-230.125	-7.687	-121.626	-100.812
kalkulatorische Verzinsung	4	3.945	18.394	-7.871	-6.578
Zwischensummen		753.573	131.526	455.725	166.322
Ausgleich Vorjahresergebnisse	6			78.427	15.944
gebührenfähiger Deckungsbedarf				<u>534.152 €</u>	<u>182.266 €</u>
Leistungseinheiten	5			300.000 m³	190.000 m²
kostendeckende Gebührensätze				1,78 €/m³	0,95 €/m²

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse der Abwasserbeseitigung

Bezeichnung	Konto	Gesamt- betrag 2025 €	Kanalisation und Sonderbauwerke €	Mulden- Rigolen- System €	Einleitung Kläranlage System €
Materialaufwand/Fremdleistungen					
Strom-/Gas-/Ölbezug	42710000	8.200	8.200	0	0
Unterhaltung RÜB	42120100	44.000	44.000	0	0
Unterhaltung Kanal	42120200	23.000	23.000	0	0
Unterhaltung Mulden-Rigolen	42120300	40.000	0	40.000	0
Einleitungsentgelt	44581000	364.100	0	0	364.100
Zwischensumme		479.300	75.200	40.000	364.100
Geschäftsbes. Entgelt SWLB	44581000	93.300	60.904	32.396	0
Geschäftsaufwendungen					
Post -und Fernsprechgebühren	44310000	3.000	1.958	1.042	0
Werbekosten- und Inserate	44310000	100	65	35	0
Prüfungs- und Beratungskosten	44310000	25.000	16.319	8.681	0
Interne Verrechnung	44310000	67.800	44.258	23.542	0
Summe Aufwendung gesamt in €		668.500	198.704	105.696	364.100
Anteil Schmutzwasserbeseitigung		457.552	50% 99.352	0% 0	lt. Kalkulation Stadt Kornwestheim 358.200
Anteil Niederschlagswasserbeseitigung		148.100	36,5% 72.527	71,5% 75.573	lt. Kalkulation Stadt Kornwestheim 0
Anteil Straßenentwässerung		62.848	13,5% 26.825	28,5% 30.123	lt. Kalkulation Stadt Kornwestheim 5.900

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse der Abwasserbeseitigung

Bezeichnung	Konto	Gesamt- betrag 2025 €	Kanalisation und Sonderbauwerke €	Mulden- Rigolen- System €	Einleitung Kläranlage System €
laufende Erlöse					
Verwaltungsgebühren	33110000	11.000	11.000	0	0
Summe Erträge gesamt in €		11.000	11.000	0	0
Anteil Schmutzwasserbeseitigung		5.500	50% 5.500	0% 0	lt. Kalkulation Stadt Kornwestheim 0
Anteil Niederschlagswasserbeseitigung		4.015	36,5% 4.015	71,5% 0	lt. Kalkulation Stadt Kornwestheim 0
Anteil Straßenentwässerung		1.485	13,5% 1.485	28,5% 0	lt. Kalkulation Stadt Kornwestheim 0

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte						
Bezeichnung des Anlagevermögens		AHK 2024	Abschreibung 2024	RBW 31.12.2024	Abschreibung 2025	RBW 31.12.2025
		€	€	€	€	€
Mischwasserbeseitigung						
<u>Anlagevermögen lt. AN 31.12.2023 und Afa-Vorschau</u>						
Mischwasserkanäle		266.588,66		152.403,19	4.640,13	147.763,06
Grundstücke RÜB und Hebeanlagen		968.956,49		517.498,17	19.054,98	498.443,19
Abwasserhebeanlagen		91.823,32		2.779,94	213,85	2.566,09
Regenüberlaufbecken		881.623,25		179.429,08	10.858,09	168.570,99
GIS-Anteil Software u. Datenmigration für GAG		24.153,99		8.264,24	1.841,56	6.422,68
Zwischensumme		2.233.145,71	0,00	860.374,62	36.608,61	823.766,01
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	45,00%	1.004.915,57	0,00	387.168,57	16.473,87	370.694,70
davon Anteil der Niederschlagswasserbes.	30,00%	669.943,71	0,00	258.112,39	10.982,59	247.129,80
davon Anteil der Straßenentwässerung	25,00%	558.286,43	0,00	215.093,66	9.152,15	205.941,51
Schmutzwasserbeseitigung						
<u>Anlagevermögen lt. AN 31.12.2023 und Afa-Vorschau</u>						
Schmutzwasserkanäle		2.721.999,14		1.721.524,19	54.416,59	1.667.107,60
Summe Schmutzwasserbeseitigung		2.721.999,14		1.721.524,19	54.416,59	1.667.107,60
Niederschlagswasserbeseitigung						
<u>Anlagevermögen lt. AN 31.12.2023 und Afa-Vorschau</u>						
Niederschlagswasserkanäle		2.231.426,93		1.263.968,17	44.605,41	1.219.362,76
Zwischensumme		2.231.426,93	0,00	1.263.968,17	44.605,41	1.219.362,76
davon Anteil der Niederschlagswasserbes.	50%	1.115.713,47	0,00	631.984,08	22.302,70	609.681,38
davon Anteil der Straßenentwässerung	50%	1.115.713,47	0,00	631.984,09	22.302,71	609.681,38

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK 2024 €	Abschreibung 2024 €	RBW 31.12.2024 €	Abschreibung 2025 €	RBW 31.12.2025 €
Mulden-Rigolen-System für die Straßenentwässerung					
<u>Anlagevermögen lt. AN 31.12.2023 und Afa-Vorschau</u>					
MRS Straßenentwässerung	637.269,91		287.383,11	21.185,77	266.197,34
Zwischensumme	637.269,91	0,00	287.383,11	21.185,77	266.197,34
davon Anteil der Niederschlagswasserbes.	0%	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Anteil der Straßenentwässerung	100%	637.269,91	0,00	21.185,77	266.197,34
Mulden-Rigolen-System für die privaten Grundstücke					
<u>Anlagevermögen lt. AN 31.12.2023 und Afa-Vorschau</u>					
MRS private Grundstücke	2.912.955,01		1.369.333,75	96.341,82	1.272.991,93
Zwischensumme	2.912.955,01	0,00	1.369.333,75	96.341,82	1.272.991,93
davon Anteil der Niederschlagswasserbes.	100%	2.912.955,01	0,00	96.341,82	1.272.991,93
davon Anteil der Straßenentwässerung	0%	0,00	0,00	0,00	0,00
Beteiligung an den Anlagen der Stadt Kornwestheim					
<u>Anlagevermögen lt. AN 31.12.2023 und Afa-Vorschau</u>					
Finanzierungsbeiträge Sammler	55.035,11		12.310,10	1.775,33	10.534,77
Finanzierungsbeiträge Regenüberlaufbecken	68.138,16		15.240,94	2.198,01	13.042,93
<u>Zugang 2024:</u>					
Finanzierungsbeitrag Umbau Rechen RÜB 13	153.000,00	1.231,65	151.768,35	4.926,60	146.841,75
Zwischensumme	276.173,27	1.231,65	179.319,39	8.899,94	170.419,45
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	64,00%	176.750,89	788,26	114.764,41	5.695,96
davon Anteil der Niederschlagswasserbes.	0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Anteil der Straßenentwässerung	36,00%	99.422,38	443,39	64.554,98	61.351,00

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK 2024 €	Abschreibung 2024 €	RBW 31.12.2024 €	Abschreibung 2025 €	RBW 31.12.2025 €
<u>Anlagevermögen lt. AN 31.12.2023 und Afa-Vorschau</u>					
Finanzierungsbeiträge Kläranlage	1.766.247,30		395.069,12	56.975,74	338.093,38
<u>Zugang 2024:</u>					
Finanzierungsbeitrag für Betriebsfahrzeug	10.000,00	161,00	9.839,00	322,00	9.517,00
Finanzierungsbeitrag für Erneuerungen Kläranlage	62.000,00	998,20	61.001,80	1.996,40	59.005,40
Finanzierungsbeitrag für BgA	5.000,00	80,50	4.919,50	161,00	4.758,50
<u>Zugang 2025:</u>					
Finanzierungsbeitrag für Erneuerung Gasverdichter	41.000,00			660,10	40.339,90
Finanzierungsbeitrag für BgA	5.000,00			80,50	4.919,50
Zwischensumme	1.889.247,30	1.239,70	470.829,42	60.195,74	456.633,68
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	94,00%	1.775.892,46	1.165,32	442.579,65	56.584,00
davon Anteil der Niederschlagswasserbes.	0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Anteil der Straßenentwässerung	6,00%	113.354,84	74,38	28.249,76	3.611,74
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung		5.679.558,06	1.953,58	2.666.036,82	133.170,42
Gesamtsumme Niederschlagswasserwasserbes.		4.698.612,19	0,00	2.259.430,22	129.627,11
Gesamtsumme Straßenentwässerung		2.524.047,03	517,77	1.227.265,60	59.456,35

Die Grundstücksanschlüsse wurden in dieser Kalkulation nicht berücksichtigt, da die Ersätze nicht kostendeckend erhoben wurden.

Ermittlung der Auflösungen und Auflösungsreste

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK 2024 €	Auflösung 2024 €	Aufl.rest 31.12.2024 €	Auflösung 2025 €	Aufl.rest 31.12.2025 €
Zuschüsse Mischwasserbeseitigung					
<u>Anlagevermögen lt. AN 31.12.2023 und Afa-Vorschau</u>					
Zuschüsse RÜB West	286.936,52		63.585,14	15.953,67	47.631,47
Zuschüsse RÜB Grünbühl	739.754,70		419.512,51	14.795,09	404.717,42
Zwischensumme	1.026.691,22		483.097,65	30.748,76	452.348,89
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	45,00%	462.011,04	217.393,94	13.836,94	203.557,00
davon Anteil der Niederschlagswasserbes.	30,00%	308.007,37	144.929,30	9.224,63	135.704,67
davon Anteil der Straßenentwässerung	25,00%	256.672,81	120.774,41	7.687,19	113.087,22
Zuschüsse Niederschlagswasserbes.					
<u>Anlagevermögen lt. AN 31.12.2023 und Afa-Vorschau</u>					
Zuschuss MRS Grundschule	102.007,06		91.816,55	3.396,84	88.419,71
Zwischensumme	102.007,06		91.816,55	3.396,84	88.419,71
davon Anteil der Niederschlagswasserbes.	100%	102.007,06	91.816,55	3.396,84	88.419,71
davon Anteil der Straßenentwässerung	0%	0,00	0,00	0,00	0,00

Ermittlung der Auflösungen und Auflösungsreste

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK 2024 €	Auflösung 2024 €	Aufl.rest 31.12.2024 €	Auflösung 2025 €	Aufl.rest 31.12.2025 €
Abwasserbeiträge					
Anlagevermögen lt. AN 31.12.2023 und Afa-Vorschau					
Abwasserbeiträge	9.798.990,24		5.322.740,01	195.979,82	5.126.760,19
Zugänge 2024 und 2025: keine					
Zwischensumme	9.798.990,24		5.322.740,01	195.979,82	5.126.760,19
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung 55%	5.389.444,63		2.927.507,01	107.788,90	2.819.718,10
davon Anteil der Niederschlagswasserbes. 45%	4.409.545,61		2.395.233,00	88.190,92	2.307.042,09
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung	5.851.455,67		3.144.900,95	121.625,84	3.023.275,10
Gesamtsumme Niederschlagswasserbes.	4.819.560,04		2.631.978,85	100.812,39	2.531.166,47
Gesamtsumme Straßenentwässerung	256.672,81		120.774,41	7.687,19	113.087,22

Die Beiträge wurden im Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Kostenträger zugeordnet.

Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

Gemäß § 14 Abs. 3 KAG sind als Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen. Dabei ist von einem angemessenen Zinssatz auszugehen. Es ist nur das Anlagekapital zu verzinsen, das sich aus den Nettorestbuchwerten ergibt.

Im Bau befindliche Anlagen dürfen bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen nicht berücksichtigt werden, da vor der Inbetriebnahme einer Anlage insofern mangels Leistungsaustauschs noch keine Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn anfallen.

2025				
	Gesamt	Schmutzwasser- beseitigung	Niederschlags- wasserbeseitigung	Straßenent- wässerung
	€	€	€	€
Restbuchwerte (vgl. Anlage 2)				
31.12.2024	6.152.732,64	2.666.036,82	2.259.430,22	1.227.265,60
31.12.2025	5.876.478,77	2.576.106,41	2.129.803,11	1.170.569,25
Summe	12.029.211,41	5.242.143,23	4.389.233,33	2.397.834,85
arithmetischer Mittelwert	6.014.605,71	2.621.071,62	2.194.616,67	1.198.917,43
Restauflösungsbeträge (vgl. Anlage 3)				
31.12.2024	-5.897.654,21	-3.144.900,95	-2.631.978,85	-120.774,41
31.12.2025	-5.667.528,79	-3.023.275,10	-2.531.166,47	-113.087,22
Summe	-11.565.183,00	-6.168.176,05	-5.163.145,32	-233.861,63
arithmetischer Mittelwert	-5.782.591,50	-3.084.088,03	-2.581.572,66	-116.930,82
verzinsbares Anlagekapital		-463.016,41	-386.955,99	1.081.986,61
Mischzinssatz		1,70%	1,70%	1,70%
Kalkulatorische Verzinsung	3.944,24	-7.871,28	-6.578,25	18.393,77

Ermittlung der Leistungseinheiten der Abwasserbeseitigung**Schmutzwassermenge lt. Plan 2025****300.000 m³****überbaute und befestigte Grundstücksflächen lt. Plan
2025****190.000 m²**

Ermittlung der Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre

1. Schmutzwasserbeseitigung

Jahr/ Kalkulations- zeitraum	*) vorl. Ergebnis unter Berücksichtigung des Ausgleichs aus Vorjahren €	Ausgleich in den Jahren						Summe €
		2021	2022	2023	2024	2025	2026ff	
		€	€	€	€	€	€	
2019/2020	-125.211,45	0,00	0,00	24.902,00	21.882,76	78.426,69		0,00
2021	-58.313,19		0,00	0,00	0,00	0,00	58.313,19	0,00
2022	-76.688,55			0,00	0,00	0,00	76.688,55	0,00
2023	-114.862,18				0,00	0,00	114.862,18	0,00
2024	steht noch nicht fest							0,00
Summe	-375.075,37	0,00	0,00	24.902,00	21.882,76	78.426,69	249.863,92	0,00

(-) = Kostenunterdeckung, (+) = Kostenüberdeckung

*) Die Betriebsergebnisse für die Jahre 2020ff sind vorläufig, da die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 für das NKHR noch nicht erstellt ist. Die noch nicht gebuchten Inneren Verrechnungen wurden von der Verwaltung zu Erstellung der Betriebsergebnisse sorgfältig geschätzt. Die Schätzung war erforderlich, da das Betriebsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2019/2020 spätestens im Jahr 2025 ausgeglichen werden muss.

Ermittlung der Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Jahr/ Kalkulations- zeitraum	*) vorl. Ergebnis unter Berücksichtigung des Ausgleichs aus Vorjahren €	Ausgleich in den Jahren						Summe €
		2021	2022	2023	2024	2025	2026ff	
		€	€	€	€	€	€	
2019/2020	23.036,67	0,00	-1.458,54	-31.796,00	-11.496,59	21.714,46		0,00
2021	-7.160,27		0,00	0,00	-24.594,46	0,00	31.754,73	0,00
2022	-11.950,18			0,00	-3.270,70	0,00	15.220,88	0,00
2023	11.470,52				0,00	-5.770,52	-5.700,00	0,00
2024	steht noch nicht fest							0,00
Summe	15.396,74	0,00	-1.458,54	-31.796,00	-39.361,75	15.943,94	41.275,61	0,00

(-) = Kostenunterdeckung, (+) = Kostenüberdeckung

*) Die Betriebsergebnisse für die Jahre 2020ff sind vorläufig, da die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 für das NKHR noch nicht erstellt ist. Die noch nicht gebuchten Inneren Verrechnungen wurden von der Verwaltung zu Erstellung der Betriebsergebnisse sorgfältig geschätzt. Die Schätzung war erforderlich, da das Betriebsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2019/2020 spätestens im Jahr 2025 ausgeglichen werden muss.

6.3 Ver- und Entsorgung

Abwasserbeseitigung

6.3.1 Gebührenkalkulation

18 Mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren ist der kaufmännische Betriebsführer beauftragt worden. Zur Gebührenkalkulation 2023 ist festzustellen:

- (1) Die laufenden Betriebskosten des Mulden-Rigolen-Systems werden bei der Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils wie bei einem Mischwasserkanal mit einem Anteil von 13,5 % berücksichtigt. Laut der Globalberechnung beseitigt der Zweckverband das Niederschlagswasser der Grundstücke überwiegend durch ein Mulden-Rigolen-System (s. Seite IV der Globalberechnung), daher ist für diese Betriebskosten künftig der Prozentsatz der Niederschlagswasserbeseitigung zu verwenden. ▽
- (2) Bei den kalkulatorischen Kosten sind die bestehenden Kanäle ¹ vollständig der Mischwasserbeseitigung zugeordnet worden. Hierbei ist unberücksichtigt geblieben, dass sowohl reine Schmutzwasserkanäle (z.B. Anlagennummern: AG2007008 oder AG2011013) als auch reine Niederschlagswasserkanäle (z.B. Anlagennummern: AG2004016) vorhanden sind. Für die Niederschlagswasserkanäle hätte bei den kalkulatorischen Kosten entsprechend der Globalberechnung ein Straßenentwässerungskostenanteil von 50 % zu Grunde gelegt werden müssen. Bei reinen Schmutzwasserkanälen kommt ein Straßenentwässerungskostenanteil nicht zum Ansatz. ▽

Dies ist künftig zu beachten. ▽

6.3.2 Gebührenrechtliche Ergebnisse, Ausgleich Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

A 19 Während der überörtlichen Prüfung konnten keine überarbeiteten gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2006 - 2010 vorgelegt werden (s. Rdnrn. 79 und 80 des GPA-Prüfungsberichts vom 07.07.2014).

Kostenüber- und Kostenunterdeckungen konnten in der Folge nicht vollumfänglich innerhalb der vorgegebenen Ausgleichsfrist ausgeglichen werden. Ein ordnungsgemäßer gebührenrechtlicher Ausgleich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG setzt stets eine zeitnahe

¹ Im Anlagenachweis Hauptkonto „Kanalnetz“.

Schneider & Zajontz ▪ Wannächerstraße 43 ▪ 74078 Heilbronn

Zweckverband Pattonville
c/o Stadtverwaltung Remseck am Neckar
Kämmereiverwaltung, Herr Heberle
Marktplatz 1
71686 Remseck am Neckar

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

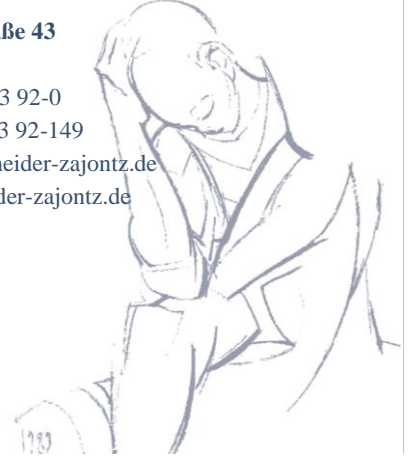
**Wannächerstraße 43
74078 Heilbronn**

Telefon: (0 71 31) 3 92-0

Telefax: (0 71 31) 3 92-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

<http://www.schneider-zajontz.de>



23. Juni 2023

Ansprechpartner: Frau Denk

Ihr Auftrag zur Prüfung der Gebührenkalkulation Abwasser 2023 für den Zweckverband Pattonville (ZV)

Sehr geehrter Herr Heberle,

mit E-Mail vom 13.10.2021 hat und der Zweckverband Pattonville beauftragt, die Gebührenkalkulation Abwasser 2022 sowie die Grundlagen für die Kalkulation (Betriebsergebnisse 2017-2020, Kalkulation Einleitentgelt an die Stadt Kornwestheim) zu prüfen. Zwischenzeitlich liegen bereits die Gebührennachkalkulation 2021 und die Gebührenkalkulation 2023 vor, so dass diese der Prüfung zu Grunde liegen. Wie vereinbart haben wir schwerpunktmäßig die rechtlichen Grundlagen der Kalkulation und der Nachkalkulationen überprüft. Dabei ergab sich folgendes:

1. Verteilungsschlüssel zur Zuordnung der gebührenfähigen Kosten auf die Kostenträger

Die Verteilungsschlüssel wurden seit der Einführung der gesplitteten Gebühren im Jahr 2011 bis zur Gebührenkalkulation 2021 unverändert beibehalten. Danach wurde der Verteilungsschlüssel für das Einleitentgelt in die Kläranlage der Stadt Kornwestheim aktualisiert. Für die Nachkalkulation erfolgte die Aktualisierung ab dem Jahr 2020.

1.1 Laufende Betriebskosten

1.1.1 Mischwasserkanäle und Becken

Die laufenden Betriebskosten für die Mischwasserkanäle und Regenbecken des Zweckverbandes wurden nach mengenorientierten Schlüsseln aus der Musterberechnung der vedewa (veröffentlicht in BWGZ 21/1998, Seiten 749ff) auf die Kostenträger zugeordnet. Die Zuordnung entspricht der aktuellen Rechtsprechung.

1.1.2 Mulden-Rigolen-System

Für die Unterhaltung des Mulden-Rigolen Systems entstanden in der Vergangenheit nur geringe Unterhaltungskosten (2021 Unterhaltungsaufwand 7.441,30 €), die nicht gesondert betrachtet wurden. Hier ist in der Zukunft mit höheren Kosten zu rechnen (2022 Planansatz 33.000 €, 2023 Planansatz 30.000 €).

Das Mulden-Rigolen-System nimmt nur Niederschlagswasser auf, deshalb müssen diese Unterhaltungskosten ausschließlich der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet werden. Der aktuell angesetzte Verteilungsschlüssel passt dafür nicht. Nach Mitteilung der technischen Mitarbeiter, die die Unterhaltung des Mulden-Rigolen-Systems durchführen, gibt es einige Straßen, die an dieses System angeschlossen sind. Somit nehmen einige der Mulden-Rigolen auch das Niederschlagswasser von Straßenflächen auf.

Für die Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger „Niederschlagswasser Grundstücke“ und „Niederschlagswasser Straßen“ muss deshalb ein Aufteilungsschlüssel ermittelt werden. Bei den laufenden Kosten ist alternativ ein mengen- oder kostenabhängiger Schlüssel zulässig. Da sich der Zweckverband für einen mengenorientierten Schlüssel bei der Aufteilung der laufenden Kosten entschieden hat, sollte ein entsprechender auch bei der Aufteilung des Mulden-Rigolen-Systems angesetzt werden.

Als Grundlage für einen mengenorientierten Aufteilungsschlüssel könnten die einleitenden Grundstücks- und Straßenflächen herangezogen werden. Diese werden aktuell ermittelt.

1.1.3 Einleitentgelt an die Kläranlage der Stadt Kornwestheim

Seit dem Abschluss der neuen Einleitvereinbarung mit der Stadt Kornwestheim im Jahr 2019 wird das Einleitentgelt nach den Kostenträgern ermittelt und dem Zweckverband in Rechnung gestellt. Es enthält keine kalkulatorischen Kosten, da der Zweckverband Finanzierungsbeiträge für die Investitionen geleistet hat.

Die Mitteilung erfolgte erstmalig für das Jahr 2020 und wurde in der Gebührenachkalkulation 2020 und der Gebührenkalkulation 2022 umgesetzt.

1.2 Kalkulatorische Kosten

1.2.1 Mischwasserkanäle und Becken

Die Mischwasserkanäle und Becken des ZV wurden nach den kostenorientierten Schlüsseln aus der Musterberechnung der vedewa (veröffentlicht in BWGZ 5/1986, Seiten 136-140) auf die Kostenträger zugeordnet. Diese Zuordnungen wurden durch die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 20.09.2010, 2 S 136/10) bestätigt und entsprechen der aktuellen Rechtsprechung.

1.2.2 Mulden-Rigolen-System

Alle kalkulatorischen Kosten werden aktuell der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke zugeordnet. Im Rahmen der Aktualisierung des Einleitentgelts wurde festgestellt, dass auch das Niederschlagswasser von einigen Straßen in das Mulden-Rigolen-System eingeleitet wird. Deshalb ist hier eine Änderung erforderlich.

Die Rechtsprechung verlangt einen kostenorientierten Schlüssel für die Zuordnung von kalkulatorischen Kosten. Für die Zuordnung der Kosten eines Mulden-Rigolen-Systems gibt es in der Literatur keine Modellberechnung, deshalb muss eine individuelle Berechnung erfolgen die die Herstellungskosten als Grundlage hat.

Aktuell werden im Anlagevermögen des Zweckverbandes die Anschaffungskosten des Mulden-Rigolen-Systems ermittelt. Danach soll eine direkte Zuordnung der Einzelinventare auf Mulden-Rigolen die nur Niederschlagswasser von Grundstücken (=100% Grundstücksentwässerung) und solche die auch Niederschlagswasser von Straßen aufnehmen stattfinden. Wenn diese Zuordnung gelingt, müssten die kalkulatorischen Kosten der ersten Kategorie auf die Grundstücksentwässerung und die der zweiten je zur Hälfte der Grundstücks- und Straßenentwässerung zugeordnet werden.

1.2.3 Finanzierungsbeiträge für RÜB, Sammler und Kläranlage der Stadt Kornwestheim

Die Finanzierungsbeiträge für die Regenbecken, die Sammler und die Kläranlage werden in der Gebührenkalkulation 2023 mit den von der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg bestätigten kostenorientierten Schlüsseln auf die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung der Straßen und Grundstücke zugeordnet.

Im Rahmen der Neuberechnung des Einleitentgelts wurden die Einleitungsverhältnisse in die Anlagen der Stadt Kornwestheim analysiert. Diese Analyse ergab, dass der ZV kein Niederschlagswasser der Grundstücke in die Anlagen der Stadt Kornwestheim einleitet. Über den Sammler, die Regenbecken und die Kläranlage werden das Schmutzwasser sowie das Niederschlagswasser von Straßen an die Stadt Kornwestheim weitergeleitet. Bei den laufenden Betriebskosten wurde dieser Sachverhalt bereits durch eine entsprechende Aufteilung des Einleitentgelts durch die Stadt Kornwestheim berücksichtigt.

Die Aufteilungsschlüssel für die kalkulatorischen Kosten aus den Finanzierungsbeiträgen sind neu zu berechnen. Es ist zu empfehlen, die Anteile für Schmutzwasser und Niederschlagswasser der Straßen (ohne Anteile für die Niederschlagswasser der Grundstücke) hochzurechnen.

1.2.4 Auflösung der Zuschüsse für das Mulden-Rigolen-System

Für den im Jahr 2022 gewährten Zuschuss muss geprüft werden, ob das bezuschusste System nur Niederschlagswasser der Grundstücke aufnimmt. Ggfls. müsste die Zuordnung angepasst werden.

2. Zuordnung der Abwasserbeiträge

2.1 Aktuelle Grundlage

Die Zuordnung der Beiträge auf die Kanäle, das Mulden-Rigolen-System und die Kläranlage erfolgt aktuell im Verhältnis der Herstellungskosten dieser Anlagen im Jahr 2011.

2.2 Neuberechnung

Diese Zuordnung sollte aktualisiert werden. Das hat zur Folge, dass die Beiträge, die auf die Kläranlage entfallen, künftig zu 100% der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet werden müssen, da die Beiträge nur die Kosten der Grundstücksentwässerung decken. Damit werden die Abschreibungen und die Auflösungen für die Finanzierungsbeiträge identisch behandelt.

Für die anteiligen Beiträge, die auf das Mulden-Rigolen-System entfallen ergibt sich ebenfalls eine andere Zuordnung.

3. Kalkulatorische Verzinsung

3.1.1 Negative Zinsen

Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung ergeben sich im Jahr 2023 eine negative Verzinsungsbasis und damit negative Zinsen. Dieser Sachverhalt ist untypisch, da nach den Regeln der Globalberechnung die Überfinanzierung einer Einrichtung durch Beiträge und Zuschüsse nicht möglich ist. In der Gebührenkalkulation sind 13,1 Mio. Herstellungskosten und 10,9 Mio. € Beiträge und Zuschüsse enthalten. Eine Überfinanzierung liegt somit nicht vor. Die negative Verzinsung resultiert aus der Zuordnung der Kosten auf die Kostenträger. Hier werden sich Verschiebungen durch die erforderlichen Änderungen bei den Aufteilungsschlüsseln ergeben.

Unabhängig davon sollte geprüft werden, ob die Auflösungssätze der Beiträge und Zuschüsse mit den Abschreibungssätzen korrespondieren.

3.1.2 Zinssatz

Der Zweckverband ist schuldenfrei, die Kapitalausstattung erfolgt durch die Mitgliedsgemeinden. Der kalkulatorische Zinssatz kann sich deshalb nicht am vorhandenen Fremdkapitalzinsniveau orientieren.

In der Literatur gibt es unterschiedliche Meinungen, wie bei dieser Konstellation der kalkulatorische Zinssatz zu berechnen ist.

Einerseits wird empfohlen, sich am Zinsniveau für Kommunalkredite am Kapitalmarkt zu orientieren. Dafür soll ein mehrjähriger Durchschnitt berücksichtigt werden, der sich allerdings nicht an der Nutzungsdauer der Anlagen orientiert¹.

Nach einer anderen Empfehlung darf sich der Zinssatz auch aus den Größen „Effektivzins für Kommunalkredite“ und „Anlagenzins für langfristige risikofreie Anlagen“ berechnen oder ein Mischzinssatz sein, der sich aus Eigen- und Fremdkapitalzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt². Da beim Zweckverband kein Fremdkapital vorhanden ist, kann somit der durchschnittliche langfristige Eigenkapitalzinssatz angesetzt werden.

4. Interne Leistungsverrechnung

4.1 Verwaltung des ZV

Seit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) müssen alle Steuerungs- und Serviceleistungen innerhalb des Zweckverbandes auf die Produkte umgelegt werden. Diese Kosten sind bei der Abwasserbeseitigung betriebsbedingt und damit gebührenfähig. Bisher fehlt diese Verrechnung.

4.2 Raum- und Sachkosten

Dasselbe gilt für die Raum- und Sachkosten, die im Rahmen der internen Leistungsverrechnung umzulegen sind.

5. Ausgleich der Betriebsergebnisse aus Vorjahren

5.1 Geänderte Betriebsergebnisse aus den Jahren 2011-2016

Die geänderten Betriebsergebnisse aus den Nachkalkulationen wurden, soweit möglich, vollständig ausgeglichen.

5.2 Betriebsergebnisse 2017-2020

Die Betriebsergebnisse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wurden unter Berücksichtigung des Ausgleichs aus Vorjahren korrekt im Rahmen von Gebührenachkalkulationen ermittelt.

5.3 Ausgleich der Betriebsergebnisse 2017-2018

Der Ausgleich der Betriebsergebnisse ist korrekt erfolgt.

¹ Bleile/Hafner, „Praxishandbuch Gebührenrecht in Baden-Württemberg“, Juli 2022, § 14, Ziffer 12.00/2.5.6.5

² Gössl/Reif u.a. „Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg“, August 2022, § 14 Ziffer 4.2.1.3

5.4 Ausgleich der Betriebsergebnisse

Die ermittelten Betriebsergebnisse für die Schmutz- und die Niederschlagswasserbeseitigung sind korrekt in die Anlage 6 der Gebührenkalkulation 2023 übernommen worden.

5.5 Beschlussvorschlag zur Gebührenkalkulation

Im Beschlussvorschlag für die Zweckverbandsversammlung müssen die erforderlichen Änderungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH



Irmgard Denk

Dipl. Verw. wirt (FH)

Trink- und Abwasserpreise in Baden-Württemberg seit 1979*)

Jahr	Trinkwasser1)	Abwasser	Grundgebühr für Wasser- versorgung und Abwasser- entsorgung3)		Gemeinden4) mit gesplitteter Abwasser- gebühr5)		Gemeinden4) mit Grundgebühr		
			Einheits- gebühr2)	gesplittete Gebühr	Schmutz- wasser2)	Niederschlags- wasser EUR/m²	EUR/Jahr	Anzahl	für die Wasser- versorgung
	EUR/m³								
1979	0,64	0,56
1984	0,83	0,83
1987	0,88	0,93
1988	0,97	0,96
1991	1,07	1,12	.	.	19,8	.	1,069	.	.
1992	1,12	1,23	.	.	19,92	.	1,070	.	.
1993	1,24	1,4	.	.	20,88	.	1,079	.	.
1994	1,33	1,57	.	.	21,72	.	1,080	.	.
1995	1,41	1,7	.	.	23,64	.	1,082	30	.
1996	1,45	1,81	.	.	24,12	.	1,082	32	.
1997	1,49	1,87	1,44	0,23	25,44	4	1,083	42	.
1998	1,53	1,9	1,44	0,23	25,8	4	1,082	49	.
1999	1,53	1,93	2,02	0,5	25,56	6	1,082	56	.
2000	1,54	1,93	2,04	0,6	25,44	8	1,082	58	.
2001	1,57	1,96	2,04	0,6	25,68	8	1,082	59	.
2002	1,62	2	2,09	0,74	26,76	7	1,082	65	.
2003	1,65	2,06	2,13	0,75	27,24	8	1,083	69	.
2004	1,71	2,11	1,4	0,65	27,12	13	1,084	53	.
2005	1,75	2,15	1,4	0,59	28,2	13	1,083	68	.
2006	1,78	2,18	1,45	0,55	28,68	17	1,082	75	.
2007	1,81	2,24	1,37	0,64	29,16	21	1,081	78	.
2008	1,84	2,27	1,44	0,64	29,64	23	1,079	81	.
2009	1,87	2,32	1,51	0,64	30,96	27	1,069	82	.
2010	1,91	2,39	1,77	0,44	32,28	656	1,071	64	.
2011	1,94	2,36	1,85	0,43	32,76	934	1,071	66	.
2012	1,97	2,68	1,87	0,44	33,48	1.016	1,072	63	.
2013	2,01	2,79	1,9	0,45	35,04	1.034	1,076	62	.
2014	2,03	2,99	1,92	0,45	36,48	1.061	1,076	60	.
2015	2,07	2,96	1,93	0,46	40,2	1.066	1,077	55	.
2016	2,11	2,86	1,94	0,46	41,88	1.069	1,077	56	.
2017	2,12	3,07	1,94	0,47	44,16	1.070	1,078	55	.
2018	2,15	3,15	1,94	0,47	46,2	1.071	1,078	57	.
2019	2,2	3,18	1,94	0,47	48,72	1.071	1,079	59	.
2020	2,23	3,14	1,95	0,48	49,67	1.072	1,082	61	.
2021	2,28	3,19	1,98	0,48	51,66	1.073	1,083	63	.
2022	2,33	3,3	2	0,49	54,58	1.073	1,083	66	.
2023	2,44	3,34	2,11	0,51	59,3	1.073	1,082	64	.
2024	2,59	3,5	2,24	0,52	65,36	1.073	1,083	65	.

*) Haushaltstarife jeweils am 1. Januar des Jahres. Nach Einwohnern gewichtet.

1) Einschließlich Mehrwertsteuer. In allen Gemeinden wird eine verbrauchsabhängige Trinkwassergebühr erhoben.

2) Gebührenmaßstab ist der Trinkwasserverbrauch. In allen Gemeinden wird eine am Trinkwasserverbrauch orientierte Abwassergebühr erhoben.

3) Die Grundgebühr bezieht sich auf einen handelsüblichen Wasserzähler (Q3 = 4 m³/h). Einbezogen ist die Grundgebühr für die Wasserversorgung oder die Summe der Grundgebühren für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

4) Anzahl der Gemeinden in Baden-Württemberg insgesamt: bis 2006: 1.111; 2007: 1.110; 2008: 1.109; 2009 und 2010: 1.102; ab 2011: 1.101.

5) Ohne Gemeinden, in denen Haushalte auf Antrag nach der gesplitteten Gebühr, ansonsten grundsätzlich nach der Einheitsgebühr veranlagt werden (ab 2016: 1 Gemeinde).

6) In allen Gemeinden mit einer Grundgebühr für die Abwasserentsorgung wird diese zusätzlich zur Grundgebühr für die Wasserversorgung erhoben.

Datenquelle: Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2024



VORLAGE Nr. 25/2024

ZUR

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der Lenkungsgruppe
am 21.11.2024 | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input checked="" type="checkbox"/> GR-Sitzungen in Remseck und Korn-
westheim |

Betreff: Allgemeine Finanzprüfung Zweckverband Pattonville - Stellungnahme

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt vom Ergebnis der allgemeinen Finanzprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg der Jahre 2012 – 2019 Kenntnis und stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen zu.

Sachdarstellung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in der Zeit vom 03.04.2023 bis 28.09.2023 gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbands Pattonville für die Haushaltsjahre 2012 – 2019 geprüft. Ausgenommen wurden bei dieser Prüfung die Bauausgaben.

Der Gemeinderat ist nach § 114 Abs. 2 Gemeindeordnung über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Soweit keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen, hat dies in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Die Verwaltung ist allerdings auch gehalten, die Einhaltung der Gemeindehaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts sicherzustellen. Darüber hinaus ist jedem Gemeinderat auf Verlangen Einsicht in den gesamten Prüfungsbericht zu gewähren. Der Prüfungsbericht besteht aus insgesamt 41 Randnummern. Zu den mit "A" (21 Fälle) gekennzeichneten Randnummern ist Stellung zu nehmen.

Zweckverband Pattonville
John-F.-Kennedy-Allee 19/3
71686 Remseck



VORLAGE Nr. 25/2024

In **Anlage 1** ist die Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung als Auszug aus dem Prüfungsbericht für den Gemeinderat beigefügt. In **Anlage 2 (nicht öffentlich)** sind die wesentlichen Anstände und Hinweise wörtlich abgedruckt. Sie werden abgearbeitet werden. Die Verwaltung beabsichtigt, dazu wie in der rechten Spalte von Anlage 2 dargestellt Stellung zu nehmen.

Im weiteren Fortgang wird die Gemeindeprüfungsanstalt eine abschließende Beurteilung abgeben. Darüber und über den Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Gemeinderat weiter unterrichtet.

Anlagen:

Anlage 1 – Auszug aus dem Prüfungsbericht

Anlage 2 – Auflistung Prüfungsfeststellungen mit Stellungnahme Zweckverband

2 Wesentliche Feststellungen der Prüfung

2.1 Vorbemerkung

Die überörtliche Prüfung war trotz bemühter Zuarbeit/Unterlagenbereitstellung der Verbandsverwaltung aus verschiedensten Gründen (mehrere Personalwechsel, längerfristige personenbezogene Abwesenheitszeiten, neue Beratungsunternehmen, weit in der Vergangenheit liegender Prüfungszeitraum) teilweise sehr zeitaufwendig und insofern erschwert.

Die überörtliche Prüfung ist auf einzelne ausgewählte Schwerpunkte (u.a. Aufarbeitung der in früheren überörtlichen Prüfungen festgestellten Mängel in der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, Gebühren- und Beitragsrecht) und im Übrigen auf Stichproben beschränkt worden (§ 3 GemPrO). Dabei hat sich gezeigt, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen insgesamt gesehen ordnungsgemäß gearbeitet und mit Ausnahme der Abwasserbeseitigung die festgestellten Mängel aus den Vorprüfungen umfassend aufgearbeitet hat.

Die wesentlichen Feststellungen, die sich bei der überörtlichen Prüfung ergeben haben, sind nachfolgend in Kurzform dargestellt.

2.2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

Die gesetzlichen Fristen hinsichtlich der Auf- und Feststellung der Jahresrechnungen sind bei Weitem überschritten worden. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Fristen zur Erstellung der Jahresabschlüsse künftig eingehalten werden können. (Rdnr. 11)

2.3 Abwasserbeseitigung

Es waren erneut Feststellungen zur Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse zu treffen. (Rdnrn. 19, 20)

Entgegen der Zusage in der Stellungnahme sind die Anlage- und Kapitalnachweise nicht berichtet worden. Außerdem bedarf die Anlagebuchführung weiterhin einer grundlegenden Überarbeitung. (Rdnrn. 27 bis 34)

Weiterhin werden die Abwassergebühren im Gebiet „Alter See“ nicht vollständig vom Zweckverband vereinnahmt. (Rdnr. 35)

Weiterhin konnten die Eigentumsverhältnisse der Kanäle im Gebiet „Alter See“ nicht nachgewiesen werden (Rdnr. 36)

Die Erhebung der Schmutzwassergebühren durch die Pattonville Energie und Wasser GmbH ist noch schriftlich zu regeln. (Rdnr. 38)

Für die (veräußerten) Grundstücke im Bereich BA V Ohiostraße sind die „Kanalanschlusskosten“ (Grundstücksanschlusskosten) noch intern zu verrechnen. (Rdnr. 39)

Rechts § 3 Abs. 1 VSt hat die Zweckverband folgende Aufgaben:

- (1) Verkauf, Ab-Verkauf, Miete, Pacht, Dienstleistung und Verwertung seiner im Verbandsgebiet vorhandenen Vermögens- und sonstigen Liegenschaften
- (2) Kauf, Erwerbung oder Beschaffung weiterer Flächen innerhalb des Verbandsgebietes zu Wohnzwecken und sonstige dem Verbandgebiet dienende Einrichtungen
- (3) Schaffung, Beseitigung und Unterhaltung der im Verbandgebiet erforderlichen öffentlichen Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Kindertagesstätten, etc.)
- (4) Einhalten der jeweiligen Rahmenbedingungen für das Zusammenwachsen der beiden Stadtteile Kornwestheim und Rammelsbach
- (5) Inbetriebnahme, Bau und Unterhaltung von Gewässer- und Grünanlagen sowie von anderen im städtebaulichen Wohnbereich

Gemäß § 3 Abs. 2 VSt hat der Zweckverband gegenüber den jeweiligen Gemeindefürsorgebehörden der Mitgliedsgemeinden Funktionen und soll zu wesentlichen Aufgaben der Pattonville gehören.

Für die Mitgliedsbeiträge des Zweckverbands gelten nach § 5 Abs. 3 VSt i.V.m. § 12 Abs. 2 die Vorschriften über die Gemeindefürsorge entsprechend.

Die Liegenschaftskosten für die Verbandsgebäude sind durch die Zweckverband zu tragen, wenn die Liegenschaftskosten für die Zweckverbandsgebäude durch die Zweckverbandsgemeinden zu tragen sind.



Vorlage 28/2024

Zur

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Beratung in der Lenkungsgruppe | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input checked="" type="checkbox"/> GR-Sitzungen in Remseck und Kornwestheim |

Betreff: Maßnahme: Flachdachsanieierung mit Begrünung und Dachklempnerarbeiten des Bestandbau des ökumenischen Mirjam-Kindergarten

Beschlussvorschlag:

Die Maßnahmen wie in der Sachdarstellung beschrieben zu vergeben:

Ziffer 1: Flachdachsanieierung mit Begrünung Bieter Fa. Fritz Technologie, 71711 Murr.
Ziffer 2: Dachklempnerarbeiten Bieter Fa. Schenk, 70794 Filderstadt

Sachdarstellung:

1. Beschränkte Ausschreibung Flachdachsanieierung mit Begrünung.

10 Firmen wurden aufgefordert.
1 Angebot eingegangen.

Bieter: Fritz Technologie, 71711 Murr

247.014,61 EUR

2. Beschränkte Ausschreibung Dachklempnerarbeiten

10 Firmen wurden aufgefordert.
3 Angebote eingegangen.

Bieter 1: 39.350,43 EUR Schenk, Filderstadt

Bieter 2: 53.977,63 EUR

Bieter 3: 57.388,82 EUR

Nach der technischen und rechnerischen Prüfung, sowie der Abfrage des Wettbewerbsregisters des Bundeskartellamtes sind beide Angebote im Rahmen der Kostenschätzung. Beide Firmen sind der Stadt Kornwestheim als fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig bekannt.

Zweckverband Pattonville
John-F.-Kennedy-Allee 19/3
71686 Remseck



Vorlage 29/2024

Zur

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Beratung in der Lenkungsgruppe | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input checked="" type="checkbox"/> GR-Sitzungen in Remseck und Kornwestheim |

Betreff: Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

Beschlussvorschlag:

Wahl von Herrn Oberbürgermeister Dirk Schönberger zum Verbandsvorsitzenden und Herrn Oberbürgermeister Nico Lauxmann zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden für die Jahre 2025 und 2026.

Sachdarstellung:

Nach § 7 der Verbandssatzung werden der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bisher haben sich die Mitgliedsstädte des Zweckverbands immer darauf verständigt, dass die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden im 2-Jahres-Wechsel jeweils vom Stadtoberhaupt der Stadt Kornwestheim und der Stadt Remseck wahrgenommen werden.

Herr Oberbürgermeister Lauxmann hat das Amt des Verbandsvorsitzenden im September 2023 von seiner Vorgängerin übernommen und seitdem ausgeführt. Demnach würde Herr Oberbürgermeister Schönberger nun für die Jahre 2025 und 2026 zum Verbandsvorsitzenden gewählt werden, Herr Oberbürgermeister Lauxmann würde zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden gewählt werden.